

Inhaltsverzeichnis

I. Verzeichnis der Abkürzungen, Abbildungen und der benutzten Archive.....	S. 15
II. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	S. 17
III. Konkordanz und Urkundenrepertorium	S. 32
III. 1. Konkordanz	S. 32
III. 2. Urkundenrepertorium.....	S. 42
IV. Einleitung	S. 65
IV. 1. Die Grafen von Schaumburg	S. 65
IV. 2. Gegenstand der Arbeit	S. 66
IV. 3. Forschungsstand	S. 67
IV. 4. Ziel und Zweck der Arbeit	S. 68
IV. 5. Methodische Probleme. Möglichkeiten und Grenzen der Schriftanalyse	S. 69
IV. 6. Überlegungen zur Methode	S. 70
IV. 7. Gedruckte und ungedruckte Quellen	S. 72
IV. 8. Nicht untersuchte Urkunden und Kriegsverluste	S. 73
IV. 9. Gliederung der Arbeit	S. 73
V. Schriftlichkeit und Rechtsleben in Nordelbingen zu Zeiten Adolfs I. und Adolfs II.	S. 74
VI. Die Notare der Grafen von Holstein-Schaumburg	S. 76
VI. 1. Heinrich Scriptor	S. 76
VI. 2. Siegfried	S. 79
VI. 3. Ludolf	S. 80
VI. 4. Gervasius	S. 80
VI. 5. Eylard	S. 81
VI. 6. Johann von Werdingehusen	S. 82
VI. 7. Gerold	S. 83
VI. 8. Johann von Lüneburg	S. 83
VI. 9. Hermann von Heiligenstedten	S. 84
VII. Kanzleidienst und Alterssichtigkeit	S. 86
VIII. Die Netzwerkbildung der Schaumburger Notare	S. 87
VIII. 1. Johann von Lüneburg	S. 88
VIII. 2. Hermann von Heiligenstedten	S. 89
VIII. 3. Hartwig Löwe von Erteneborg	S. 90
VIII. 4. Jakob von Lüneburg	S. 91
VIII. 5. Zusammenfassung.....	S. 92
IX. Die materiellen Grundlagen der gräflichen Kanzlei	S. 93
IX. 1. Kirchenpatronate als materielle Grundlage für die Kanzlei der Schaumburger	S. 93
IX. 1. 1. Das Patronatsrecht: Entstehung und rechtliche Grundlagen	S. 93

IX. 1. 2.	Das Patronatsrecht in Ostholstein	S. 95
IX. 1. 3.	Kolonisation und Kirchenpatronat – Die Entstehung des gräflichen Kirchenpatronates	S. 96
IX. 1. 4.	Die geographische Lage der Pfarrkirchen unter gräflichem Patronat... S.	98
IX. 1. 5.	Zwischenergebnis	S. 104
IX. 1. 6.	Kirchenpatronat und Herrschaftszentren	S. 105
IX. 1. 7.	Die Priester an Pfarrkirchen als Mitglieder der gräflichen Hofkapelle und Kanzlei	S. 108
IX. 1. 8.	Die Aufteilung der gräflichen Patronatsrechte bei der Landesteilung von 1273	S. 109
IX. 1. 9.	Pfarrer und Kanzleidienst: Zusammenfassung	S. 114
IX. 1. 10.	Exkurs: Die Pfarrorganisation in Nordelbingen im Kontext gräflicher Politik	S. 114
IX. 1. 11.	Das gräfliche Patronatsrecht: Vermögensgegenstand oder Herrschaftsrecht?	S. 119
IX. 2.	Das Hamburger Domkapitel und die Schaumburger Präbenden.....	S. 120
IX. 2. 1.	Distinkt- oder Inkorporierte Präbenden?	S. 129
IX. 2. 2.	Das Patronatsrecht über die Präbenden	S. 130
IX. 2. 3.	Die Verfügung über die Dienste der Präbendare und die Verwendung der Präbenden	S. 131
IX. 2. 4.	Der geistliche Rang der Präbendare im Hamburger Domkapitel	S. 132
IX. 2. 5.	Die Residenzpflicht der Präbendare	S. 133
IX. 2. 6.	Die rechtliche Stellung der Inhaber der Grafenpräbenden	S. 134
IX. 2. 7.	Das Verhältnis des Hamburger Domkapitels zur gräflichen Kanzlei	S. 134
IX. 3.	Das Lübecker Domkapitel und die Schaumburger Präbende.....	S. 137
IX. 3. 1.	Die Entstehung und Entwicklung der Schaumburger Grafenpräbende	S. 138
IX. 3. 2.	Die materielle Ausstattung der Grafenpräbende	S. 139
IX. 3. 3.	Das Patronatsrecht über die Grafenpräbende	S. 141
IX. 3. 4.	Die Verfügung über die Dienste der Präbendare	S. 141
IX. 3. 5.	Die Grafenpräbende als Distinktpräbende	S. 142
IX. 3. 6.	Der geistliche Rang der Inhaber der Grafenpräbende	S. 142
IX. 3. 7.	Die rechtliche Stellung des Inhabers der Grafenpräbende im Lübecker Domkapitel	S. 143
IX. 3. 8.	Die Residenzpflicht des geistlichen Präbendars	S. 143
IX. 3. 9.	Die Verwendung der Lübecker Grafenpräbende	S. 143
IX. 4.	Die Vikarie am Mindener Domkapitel	S. 145
IX. 4. 1.	Die Ausstattung des Mindener Altares	S. 146
IX. 4. 2.	Das Patronatsrecht über den Altar St. Katharinen	S. 147
IX. 4. 3.	Mindener Vikare und die gräfliche Hofkapelle	S. 148
X.	Urkundentypen: Die Missiven	S. 148

X. 1.	Allgemeine Bedingungen und Umstände der lateinischen Mündlichkeit im Mittelalter	S. 149
X. 2.	Konkrete Voraussetzungen für die Oralität Schaumburger Missiven.....	S. 153
X. 3. 1.	Empfänger und Inhalte der von den Schaumburgern abgesandten Missiven	S. 157
X. 3. 2.	Absender und Inhalte der an die Schaumburger gerichteten Missiven.....	S. 158
X. 4. 1.	Die allgemeine Übermittlungs- und Überlieferungssituation von Briefen	S. 159
X. 4. 2.	Die Überlieferung der Schaumburger Missiven	S. 159
X. 5.	Die Schriften der im Original überlieferten Missiven	S. 160
X. 6. 1.	Allgemeiner Aufbau lateinischer Reden und rhetorischer Schmuck	S. 164
X. 6. 2.	Aufbau der Missiven der Schaumburger	S. 164
X. 6. 2. 1.	Struktur und Inhalt von Exordium und Text in den Schaumburger Missiven an ranghöhere Empfänger.....	S. 167
X. 7.	Lehnswesen und Vortragssituation der gräflichen Missiven.....	S. 175
X. 7. 1.	Die Lehnsauffassung und ihre Formen der Beurkundung.....	S. 177
X. 7. 2.	Beispiele für den politischen Kontext der Schaumburger Missiven.....	S. 178
X. 7. 3.	Die Missiven und ihre Bedeutung für die rechtsrituelle Lehnsauffassung.....	S. 180
X. 7. 4.	Ergebnis	S. 181
X. 8. 1.	Die Missiven an rangniedere Empfänger.....	S. 181
X. 8. 2.	Adressaten und Inhalte.....	S. 181
X. 8. 3.	Die Strukturen.....	S. 182
X. 8. 3. 1.	Die Formeln der Protokolle der Missiven an niederrangige Empfänger	S. 183
X. 8. 4.	Die Missiven der Grafen von Schaumburg an niederrangige Empfänger als lateinische Redetexte	S. 186
X. 8. 5.	Die Funktionalität der Missiven an niederrangige Empfänger	S. 189
X. 9.	Die Missiven der Grafen von Holstein-Schaumburg an gleichrangige Empfänger	S. 190
X. 9. 1.	Die Struktur.....	S. 190
X. 9. 2.	Die Formeln	S. 190
X. 10.	Zusammenfassung.....	S. 191
XI.	Überregionale Beurkundungskonventionen.....	S. 192
XI. 1.	Allgemeines	S. 192
XI. 1. 1.	Schiedsurkunden und Einungen.....	S. 193
XI. 1. 2.	Die Beurkundung von Konfliktregelungen als Beurkundungskonvention	S. 193
XI. 2.	Schiedsurkunden in fremder Sache.....	S. 193
XI. 2. 1.	Diechiedsurkunden der Grafen über den Streitentscheid zwischen Dritten	S. 194

XI. 2. 1. 1. Inhalte und Empfänger.....	S. 194
XI. 2. 1. 2. Die Strukturen der Schiedsurkunden	S. 194
XI. 2. 1. 3. Die Schlichtungserklärungen als formelhafte Wendung.....	S. 195
XI. 2. 1. 3. 1. Innere Gliederung und Formulierungen der Schlichtungserklärung.....	S. 196
XI. 2. 2. Zusammenfassung.....	S. 198
XI. 3. Schiedsurkunden in eigener Sache.....	S. 198
XI. 3. 1. Allgemeines	S. 198
XI. 3. 2. Inhalte und Adressaten der Schiedsurkunden in eigener Sache.....	S. 199
XI. 3. 3. Die Strukturen.....	S. 199
XI. 3. 4. Die Schlichtungserklärung.....	S. 200
XI. 3. 5. Zusammenfassung.....	S. 201
XI. 4. Die Einungen der Grafen von Schaumburg.....	S. 201
XI. 4. 1. Allgemeines	S. 201
XI. 4. 2. Adressaten und Inhalte.....	S. 202
XI. 4. 3. Die Strukturen.....	S. 202
XI. 4. 4. Die Einungserklärung	S. 203
XI. 5. Die Gemeinschaftsbeurkundungen der Konfliktbeilegung der Grafen mit den Bischöfen von Lübeck.....	S. 204
XI. 5. 1. Allgemeines	S. 204
XI. 5. 2. Die Inhalte.....	S. 204
XI. 5. 3. Die Strukturen.....	S. 205
XI. 5. 4. Die Formeln	S. 205
XI. 5. 5. Zusammenfassung und Deutung.....	S. 206
XI. 6. Zusammenfassung Schiedsurkunden und Einungen.....	S. 207
XI. 7. Recognitionsurkunden	S. 208
XI. 7. 1. Recognitionsurkunden in fremder Sache	S. 209
XI. 7. 1. 1. Allgemeines	S. 209
XI. 7. 1. 2. Die Recognitionserklärung	S. 209
XI. 7. 2. Die Recognitionsurkunden in eigener Sache der Grafen von Holstein-Schaumburg	S. 213
XI. 7. 2. 1. Allgemeines	S. 213
XI. 7. 2. 2. Die Inhalte der Recognitionsurkunden in eigener Sache.....	S. 213
XI. 7. 2. 3. Die Strukturen der Protokolle der Recognitionsurkunden.....	S. 214
XI. 7. 2. 4. Die Recognitionserklärung der Schaumburger Urkunden.....	S. 215
XI. 7. 2. 5. Die Recognitionserklärung in den Urkunden anderer Aussteller	S. 217
XI. 7. 3. Zusammenfassung Recognitionsurkunden	S. 220
XII. Umschriften der gräflichen Siegel und die Intitulationes ihrer Urkunden	S. 221
XII. 1. Adolf III.	S. 221
XII. 2. Graf Adolf IV.	S. 221
XII. 3. Die Siegel Graf Johans I. (1239 – 1250)	S. 222

XII. 4.	Siegel und Intitulatio bei Heinrich von Braunschweig (1247 – 1259)...	S. 223
XII. 5.	Die Siegel Gerhards I.	S. 223
XII. 6.	Siegel und Intitulatio bei Gervasius.....	S. 224
XII. 7.	Siegel und Intitulatio bei Eylard	S. 224
XII. 8.	Siegel und Intitulatio bei Johann von Werdingehusen.....	S. 225
XII. 9.	Siegel und Intitulatio bei Johann von Lüneburg	S. 225
XII. 10.	Siegel und Intitulatio bei Hermann von Heiligenstedten.....	S. 225
XII. 11.	Zusammenfassung.....	S. 226
XIII.	Die Methode des Schriftvergleiches.....	S. 227
XIII. 1.	Die Schrift von Heinrich Scriptor	S. 228
XIII. 2.	Der Notar Ludolf.....	S. 228
XIII. 3.	Der gräfliche Notar Siegfried.....	S. 229
XIII. 4.	Der Notar Gervasius	S. 229
XIII. 5.	Die Schrift Eylards.....	S. 229
XIII. 6.	Johann von Werdingehusen	S. 230
XIII. 7.	Der Notar Johann von Lüneburg.....	S. 231
XIII. 8.	Der Notar Hermann von Heiligenstedten	S. 232
XIV.	Urkunden und Kanzleiwesen des Grafen Adolf III.	S. 232
XIV. 1.	Urkunden unter Fälschungsverdacht aufgrund älterer Forschungen ...	S. 233
XIV. 2.	Mutmaßlich echte Urkunden.....	S. 233
XIV. 3.	Methodische Probleme.....	S. 233
XIV. 4. 1.	Die Einzelkritik der Urkunden der ersten Phase (1189 bis 1201)	S. 235
XIV. 4. 2.	Die Lübecker Urkunden Graf Adolfs III. 1197 bis 1201	S. 247
XIV. 4. 3.	Die Urkunden Adolfs III. für die Stadt Hamburg.....	S. 265
XIV. 4. 4.	Die Reinfeldler Stiftungsurkunden.....	S. 276
XIV. 4. 5.	Zusammenfassung	S. 285
XIV. 5.	Die Urkunden der zweiten Phase (1203 bis 1224)	S. 286
XIV. 5. 1.	Die Strukturen dieser Urkunden.....	S. 286
XIV. 5. 2.	Die Formeln.....	S. 286
XIV. 5. 3.	Die Einzelkritik der Urkunden	S. 288
XIV. 5. 4. 1.	Zusammenfassung.....	S. 295
XIV. 5. 4. 2.	Das Formular der nachholsteinischen Urkunden Adolfs III.	S. 296
XIV. 5. 4. 3.	Das Formular in der holsteinischen Epoche.....	S. 296
XIV. 6.	Das Kanzleipersonal Adolfs III.	S. 297
XIV. 7.	Die Verwaltungspraxis Adolfs III.	S. 297
XIV. 8.	Anhang:	
AIII 1190 Dez. 24 B – Graf Adolf bestätigt das Privileg Friedrichs I. ...	S. 306	
AIII 1189 C – Graf Adolf III. privilegiert das Kloster Reinfeld	S. 307	
XV.	Das Formular der Notare unter Adolf IV. (1224 - 1239).....	S. 308
XV. 1.	Allgemeines.....	S. 308
XV. 2. 1.	Das Formular des Notars Heinrich Scriptor.....	S. 309

XV. 2. 2.	Die Beurkundungen Adolfs IV. zwischen 1224 und 1226	S. 314
XV. 2. 3.	Die Beurkundungen Adolfs IV. zwischen 1226 und 1231	S. 324
XV. 3.	Das Formular des Notars Siegfried im Jahr 1233	S. 331
XV. 3. 1.	Allgemeines, Urkundenempfänger und -formular	S. 331
XV. 3. 2.	Die Einzeluntersuchung der Urkunden Adolfs IV aus den Jahren 1233/34.....	S. 333
XV. 4.	Das Formular des Notars Ludolf (1235)	S. 336
XV. 4. 1.	Die Urkunden Adolfs IV 1236/37	S. 338
XV. 5.	Das Formular des Notars Siegfried im Jahr 1238	S. 344
XV. 5. 1.	Allgemeines, Urkundenempfänger und -inhalte.....	S. 344
XV. 5. 2.	Die Strukturen	S. 344
XV. 5. 3.	Andere Kanzleischreiber Adolfs IV.	S. 348
XV. 5. 3. 1.	Die Urkunden Siegfrieds A. Inhalt, Empfänger und Formular	S. 348
XV. 5. 3. 2.	Schreiber Siegfried B. Inhalt, Empfänger und Urkundenformular..	S. 353
XV. 5. 4.	Die Grafenurkunden der Jahre 1238/39	S. 355
XV. 6.	Das Formular der Notare Adolfs IV. – Zusammenfassung.....	S. 360
XV. 7.	Die Hamburger Urkundenfälschungen.....	S. 362
XV. 8.	Die Verwaltungspraxis unter Graf Adolf IV.	S. 375
XVI.	Die Urkunden Graf Johanns I. und Graf Gerhards I. zwischen 1239 und 1250	S. 376
XVI. 1.	Allgemeines	S. 376
XVI. 2.	Die Kritik der einzelnen Urkunden	S. 377
XVII.	Die Beurkundungen des gräflichen Notars Gervasius.....	S. 433
XVII. 1.	Das Urkundenformular von Gervasius.....	S. 433
XVII. 2.	Die Beurkundungen der Grafen Johann und Gerhard in der Amtszeit des Notars Gervasius (1251 - 1254).....	S. 436
XVII. 3.	Zusammenfassung der gräflichen Beurkundungen zwischen 1239 und 1254	S. 455
XVIII.	Die Lübecker Grafenurkunden des Lübecker Stadtschreibers Heinrich von Braunschweig.....	S. 458
XVIII. 1.	Allgemeines und Handschrift	S. 458
XVIII. 2.	Inhalt und Adressaten der gräflichen Beurkundungen Heinrichs	S. 459
XVIII. 3. 1.	Die Struktur von Beistandspakt und Einung	S. 460
XVIII. 3. 2.	Die Struktur der Privilegien.....	S. 461
XVIII. 3. 3.	Die Strukturen der Güterverkäufe	S. 461
XVIII. 4.	Die Formeln.....	S. 461
XVIII. 5.	Die Formelkritik.....	S. 466
XVIII. 5. 1.	Das Formular von Bündnis und Einung	S. 467
XVIII. 5. 2.	Die Missive.....	S. 468
XVIII. 5. 3.	Die Privilegien und Güterverkäufe.....	S. 468
XVIII. 6.	Ergebnis	S. 469
XIX.	Das Formular von Eylard und Johann von Werdingehusen	S. 470

XIX. 1.	Das Formular Eylards (1254 - 1260)	S. 470
XIX. 1. 1.	Allgemeines, Empfänger und Inhalte	S. 470
XIX. 1. 2.	Die Struktur	S. 471
XIX. 1. 3.	Die Formeln	S. 472
XIX. 1. 4.	Die Dispositio	S. 476
XIX. 1. 5.	Zusammenfassung des Formulars	S. 478
XIX. 1. 6.	Die Einzelkundenuntersuchung (1254 bis 1257)	S. 479
XIX. 2.	Das Formular Johanns von Werdingehusen (1257 - 1268)	S. 501
XIX. 2. 1.	Allgemeines, Inhalte und Empfänger	S. 501
XIX. 2. 2.	Die Struktur der Urkunden	S. 502
XIX. 2. 3.	Die Formeln	S. 504
XIX. 2. 4.	Die Dispositio	S. 509
XIX. 2. 5.	Zusammenfassung des Formulars	S. 511
XIX. 2. 6.	Die Urkunden der Grafen Johann I. und Gerhard I. (1257 - 1268)	S. 512
XIX. 3.	Die Kanzleitätigkeit von Eylard und Johann von Werdingehusen	S. 558
XX.	Das Formular des Johann von Lüneburg (1269 - 1282)	S. 560
XX. 1.	Allgemeines, Inhalte und Empfänger	S. 560
XX. 2.	Die Struktur der Urkunden	S. 561
XX. 3.	Die Formeln	S. 562
XX. 4.	Die Dispositio	S. 567
XX. 5.	Das Formular Johanns von Lüneburg	S. 571
XX. 6.	Die Urkunden Graf Gerhards I. (1270 bis August 1282)	S. 572
XX. 7.	Zusammenfassung	S. 609
XXI.	Das Formular des Schreibers Johann A.	S. 610
XXI. 1.	Allgemeines, Empfänger und Inhalte	S. 610
XXI. 2.	Die Strukturen	S. 611
XXI. 3.	Die Formeln	S. 612
XXI. 4.	Die Dispositio	S. 614
XXI. 5.	Zusammenfassung	S. 615
XXII.	Das Formular Hermanns von Heiligensteten (1283 - 1289)	S. 616
XXII. 1.	Allgemeines, Inhalte und Empfänger	S. 616
XXII. 2.	Die Struktur der Urkunden	S. 617
XXII. 3.	Die Formulare	S. 617
XXII. 4.	Die Formeln	S. 619
XXII. 5.	Die Dispositio	S. 624
XXII. 6.	Zusammenfassung von Struktur und Formeln	S. 626
XXII. 7.	Die Recognitionsurkunden Hermanns	S. 628
XXII. 8.	Die Urkunde GI 1280 Juli 6 als mögliche Ausfertigung Hermanns	S. 631
XXII. 9.	Die Urkunden Graf Gerhards I. von 1283 bis 1290	S. 633
XXII. 10.	Zusammenfassung	S. 645
	Anhang: Edition GI 1284 Nov. 12	S. 645

XXIII. Die Schaumburger Urkunden für das Domkapitel zu Lübeck.....	S. 646
XXIII. 1. Allgemeines und Inhalte	S. 646
XXIII. 2. Die Einzelurkundenuntersuchung.....	S. 647
XXIII. 3. Zusammenfassung	S. 669
XXIV. Die Schaumburger Urkunden für das St. Johanniskloster zu Lübeck	S. 670
XXIV. 1. Allgemeines und Inhalte.....	S. 670
XXIV. 2. Die Einzeluntersuchung der Urkunden	S. 671
XXIV. 3. Zusammenfassung.....	S. 684
XXV. Die Schaumburger Urkunden für das Heilig-Geist-Hospital in Lübeck	S. 684
XXV. 1. Allgemeines und Inhalte	S. 684
XXV. 2. Die Untersuchung der Einzelurkunden	S. 685
XXV. 3. Zusammenfassung	S. 691
XXVI. Zusammenfassung der Arbeit	S. 692
XXVII. Register	S. 700
XXVIII. Die Handschriftenproben.....	S. 715

I. Verzeichnis der Abkürzungen, Abbildungen, benutzten Archive und der Schriftproben

Abkürzungen:

AIII:	Graf Adolf III. von Holstein-Schaumburg
AIV:	Graf Adolf IV. von Holstein-Schaumburg
AV:	Graf Adolf V. von Holstein-Kiel
ADB:	Allgemeine Deutsche Biographie
AHL:	Archiv der Hansestadt Lübeck
Bst.:	Bestand
CDB:	Codex Diplomaticus Brandenburgensis
CDS:	Codex Diplomaticus Schaumburgensis
CDRD:	Codex Diplomaticum Regni Danici
CUB:	Calenberger Urkundenbuch
Dipl.Dan.:	Diplomatarium Danicum
Ebd.:	ebenda / ebender
FHA:	Archiv des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe
GI:	Graf Gerhard I. von Holstein-Schaumburg
GII:	Graf Gerhard II. von Holstein-Schaumburg
Hamb UB:	Hamburgisches Urkundenbuch
Hans UB:	Hansisches Urkundenbuch
HLSMA:	Handbuch zur Lateinischen Sprache des Mittelalters
HRG:	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
Hsta:	Hauptstaatsarchiv

XXVI. Zusammenfassung

Die Kanzlei der Grafen von Holstein-Schaumburg wurde erst unter dem dritten regierenden Grafen geschaffen und blieb während des gesamten Untersuchungszeitraumes klein. Sie bestand in der Regel aus einem Notar, der seine Urkunden auch selber schrieb. Zwischen 1257 und 1260 war die Kanzlei doppelt besetzt, dies aber weniger aufgrund eines deutlich erhöhten Arbeitsaufkommens, sondern wohl eher zur Vorbereitung einer Landesteilung, wie sie dann schließlich 1273 durchgeführt wurde. Denn auch zwischen 1269 und 1273 läßt sich wieder die doppelte Besetzung der Kanzlei mit dem Notar Johann von Lüneburg und Schreiber Johann A feststellen. Eine eigene Kanzlei für das Stammland an der Weser konnte in ihrer Existenz nicht nachgewiesen werden. Die Beurkundungen für dieses Gebiet wurden entweder von den nordelbischen Notaren der Grafen mitbearbeitet oder durch Empfänger- bzw. Fremdausfertigungen erledigt. Erst unter Graf Adolf VI., der außer Holstein-Pinneberg auch die Stammlande erbt, tritt 1304 in dem Kaplan Rotger ein eigener Schaumburger Notar auf. Hier sind die Anfänge einer selbstständigen Schaumburger Behördengeschichte zu sehen.

Die Notare der gräflichen Kanzlei kamen, soweit sich das nachvollziehen läßt, nicht aus Nordelbingen, sondern wurden im Leine-Weser-Gebiet und in Lüneburg rekrutiert.

Unter Graf Adolf III. (Kap. VI.) läßt sich nur Heinrich Scriptor als Notar nachweisen. Dieser diente auch König Waldemar II. von Dänemark als Gelegentlichsschreiber und Albrecht von Orlamünde als nachrangiger Notar, bevor er dann spätestens ab 1226 in die Dienste Graf Adolfs IV. trat. Dieser hatte für die 15 Jahre seiner nordelbischen Regierung (1224 - 39) drei Notare in Diensten, die aber jeweils nur für ein bis maximal drei Jahre in Erscheinung traten. Erst ab 1253 setzte mit Gervasius die Reihe gräflicher Notare ein, in der auf einen ausscheidenden Notar unmittelbar sein Nachfolger kam. Dabei wurde die Stehzeit der Notare in ihrem Amt immer länger und erreicht mit Johann von Lüneburg (12 Jahre) ihren Höhepunkt. Einer lebenslangen Beschäftigung in der gräflichen Kanzlei stand in einem brillenlosen Zeitalter die Tatsache entgegen, daß bei normalsichtigen Männern die Alterssichtigkeit ab dem 40. Lebensjahr einsetzt (Kap. VII) und sie nicht mehr schreiben konnten. Zwar konnten sie eine Zeit lang noch Lesen und Diktieren, aber dann ging auch das Lesen nicht mehr. Ausnahmen gibt es dabei nur bei Kurzsichtigen, die auch über das 40. Lebensjahr hinaus noch Schreiben und Lesen können. Da Heinrich Scriptor 1197 schon als Priester an der St. Johanniskapelle zu Lübeck auftrat und die letzte Urkunde 1229 ausfertigte, kann man in seinem Fall davon ausgehen, daß er kurzsichtig gewesen ist. Eine ähnliche Vermutung kann man, allerdings mit geringerer Sicherheit, auch für Johann von Lüneburg anstellen, der nach 12 Jahren Kanzleidienst bei den Grafen ausschied und in Hamburg Notar des dortigen gräflichen Vogtes wurde.

Johann von Lüneburg hat, wie Hermann von Heiligenstedten, ein Netzwerk von persönlichen Beziehungen und Bindungen geschaffen (Kap. VIII), mit dem sie nicht nur ihre Positionen im gräflichen Gefolge festigten, sondern auch eigene Verwandte mit Posten und Einkünften versorgen konnten. Bei der Bildung des Netzwerkes wird deutlich, daß dieses vor allem aus Angehörigen des gräflichen Gefolges und anderen Personen mit Grafennähe, vor allem Geistliche und Angehörige der städtischen Oberschicht, bestand. Dabei ist es interessant, daß

die Netzwerker ihren Angehörigen zwar Versorgungsposten verschaffen konnten, aber keine Karrieren. Kein Angehöriger eines Netzwerkers hat es zu einer vergleichbaren Stellung mit Grafennähe gebracht.

Die Grafen von Holstein-Schaumburg verfügten über eine Vielzahl von Patronatsrechten über Pfarrkirchen in Wagrien, einigen im Altsiedelgebiet sowie ein paar im Stammland an der Weser (Kap. IX.1). Die Finanzierung der gräflichen Kanzlei, d.h. ihrer Notare, erfolgte aber nicht über die Provision der Notare mit einer dieser Pfarrstellen, sondern erfolgte über die laufenden Einnahmen der Grafen, denn die eigentlichen Pfründen an Pfarrkirchen und Domkapiteln wurden den Notaren erst nach ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei zur Versorgung übertragen. Das Patronatsrecht an Pfarrkirchen ist in der Politik der Grafen von Holstein-Schaumburg ein Herrschaftsrecht gewesen, daß sie im Rahmen ihrer Macht- und Regierungspolitik eingesetzt haben. Der Erwerb oder die Abgabe von Patronatsrechten sind sichere Indizien für die gräfliche Raumplanung, für ihr Eindringen oder ihren Rückzug aus den entsprechenden Räumen. (Kap. IX.1.10.) Daher wurden die Patronatsrechte bei der Landesteilung von 1273 zwischen Gerhard I. auf der einen und Adolf V. und Johann II. auf der anderen Seite hälftig geteilt, wobei auch entsprechend zwischen den Patronaten über Dorf- und solchen über Stadtkirchen unterschieden wurde.

Beginnend mit Adolf III. haben die Grafen am Hamburger Domkapitel eine Reihe von Pfründen gestiftet (Kap. IX.2), dennoch waren dies zunächst keine Kanzleipräbenden, da Adolf III. sich nicht das Patronatsrecht dafür vorbehalten hatte. Eine große Präbende wurde von Adolf IV. gestiftet, die unmittelbar zur Versorgung seines ehemaligen Notars Siegfried verwendet wurde. Darüber hinaus stiftete er das Kapital zu Finanzierung zweier weiterer großer Präbenden, deren Patronatsrecht dann auf den jeweils ältesten Sohn vererbt werden sollte. Diese Stiftungsbestimmung wurde aber nicht befolgt, sondern Gerhard I. als jüngerer Sohn Adolfs IV. eignete sich die Patronatsrechte an und gab sie an seine Söhne weiter. Von diesen Präbenden wurde die große erstmals 1265 an Johann von Werdingehusen verliehen und die kleine 1281 an dessen Nachfolger als gräflicher Notar, Johann von Lüneburg. Die kleine Präbende Johanns von Lüneburgs wurde wiederum an Hermann von Heiligenstedten übertragen, nachdem Johann in eine große Präbende aufgerückt war.

Die Grafenpräbende am Lübecker Dom war zwar die älteste Dienstpräbende der Schaumburger (Kap. IX.3), aber sie ist nur einmal, nämlich für ihren Gründungsinhaber Heinrich Scriptor, als Kanzleipräbende gebraucht worden. Mit der ab 1226 zunehmenden Unabhängigkeit Lübecks und der Verlagerung des Aufenthaltsschwerpunktes der Grafen nach Westen verlor Lübeck als administratives Zentrum an Bedeutung. Die Grafen nutzten ihre Präbende am Domkapitel aber weiterhin als Versorgungsmöglichkeit für ihre Hofkapelle, und um über den jeweiligen Inhaber Einfluß auf die Politik des Kapitels und bei Bischofswahlen auszuüben.

Die am Mindener Domkapitel gestiftete Vikarie (Kap. IX.4) ist nicht zur Versorgung von aktiven oder ehemaligen Angehörigen der gräflichen Kanzlei verwendet worden. Ihre Aufgabe dürfte eher im Bereich der Repräsentation einer hochadeligen Familie im Dom, dessen zugehörige Diözese ihr Territorium umfaßte, gelegen haben.

Für das nordelbische Urkundenwesen Adolfs III. läßt sich kein Zusammenhang zwischen gräflicher Verwaltungspraxis und der Ausfertigung von Urkunden erkennen. Dies hat seine Ursache im Rechtsleben der Nordelbinger (Kap. V). Rechtlich verbindliche Willenserklärungen wurden mündlich-rituell abgegeben und bedurften nicht der Schriftform. Auch die ergänzende Ausfertigung von Urkunden war in Nordelbingen eine Angelegenheit auswärtiger Aussteller. Daher lassen sich auch für die Grafen Adolf I. und Adolf II. keine Urkunden nachweisen. Die ablehnende Haltung gegenüber der Urkunde begann sich erst unter Adolf III. abzuschwächen. Dabei dürfte die Kolonisation Wagriens mit Siedlern, die Urkunden als Teil des Rechtslebens ihrer Heimatgebiete kennengelernt hatten, eine Rolle gespielt haben. Durch diese Eigenheit des Rechtslebens erklärt sich die große Anzahl von nachholenden Beurkundungen durch die Nachfahren Adolfs III. und auch die große Anzahl von Fälschungen auf seinen Namen. Insgesamt lassen sich für 19 Rechtsakte Adolfs III. nachholende Beurkundungen oder Fälschungen nachweisen. Für Adolf III. (Kap. XIV) sind dem entsprechend nur drei echte Urkunden für nordelbische Empfänger überliefert, die aber jeweils stadtsässig waren (AIII 1195 A und B für das Hamburger und AIII 1201 Juli 11 für das Lübecker Kapitel). Diesen drei Urkunden stehen 7 Stücke für südelbische Empfänger gegenüber. Das Verhältnis von 3 zu 7 wird noch plastischer, wenn man sich vor Augen hält, daß Adolf III. in Holstein, Stormarn und Wagrien der Graf und damit der Landesherr war, in den südelbischen Gebieten hingegen nur als »Privatmann« handelte. Adolf III. legte zwar die materiellen Grundlagen für die gräfliche Kanzlei, in dem er am Lübecker Kapitel eine Dienstpräbende für seinen Notar stiftete, nahm diesen Notar aber nicht für die Ausfertigung von Urkunden in Anspruch.

Die Differenz zwischen der Zahl nachgewiesener Rechtsakte und der Anzahl darüber ausgestellter Urkunden verringert sich unter Adolf IV. (Kap. XV). Er stellt eine erheblich größere Anzahl von Urkunden aus und darüber hinaus wird unter seiner Regierung erstmals das Urteil eines Grafengerichts urkundlich festgehalten (AIV 1237 A). Dennoch sind auch für Adolf IV. noch nachholende Beurkundungen durch seine Söhne festzustellen. Obwohl die Grafen Johann I. und Gerhard I. zwischen 1239 und 1250 nicht über eine eigene Kanzlei verfügten, haben sie in dieser Zeit rund 30 Urkunden ausgestellt. Eine Kanzlei war zu diesem Zeitpunkt offenkundig noch kein notwendiges Instrument der Landesverwaltung. Dennoch konnte sich unter den Grafen Johann I. und Gerhard I. die Urkunde als Rechtsinstrument auch unter der ländlichen Bevölkerung etablieren. Mit JIGI 1257 Nov. 1 beurkundeten die Grafen erstmals einen Landverkauf an mehrere bäuerliche Dorfgemeinschaften. Zwischen der Ablehnung eines Privilegs Heinrichs des Löwen durch die Holsteiner und der Ausfertigung einer Grafenurkunde für bäuerliche Gemeinschaften sind in Holstein gut 100 Jahre vergangen. Von den Grafen Johann und Gerhard sind außer den Recognitionsurkunden in eigener Sache keine nachholenden Beurkundungen überliefert. In ihrer Verwaltungspraxis war also von vornherein klar, welche mündlich-rituell abgehandelten Rechtsakte einer Beurkundung bedurften und welche nicht. Die gräfliche Kanzlei konnte mit der zunehmenden Verschriftlichung des Rechtslebens Schritt halten und differenzierte ihr Schriftgut. Neben der Geschäftsurkunde verwendete sie auch den Urkundentyp der Missive (Kap. X). Missiven sind von den Grafen im Rahmen ihrer

Außenpolitik im Verkehr mit ranghöheren Fürsten verwendet worden. Dabei ist festzustellen, daß die Grafen ihre Missiven so gestalten ließen, daß die *Submissio* als formale Demutsgeste nur als Höflichkeitsformel erschien, sie effektiv aber die Ranggleichheit der Grafen mit dem Empfänger ausdrückte. Dies ließ sich durch die Missiven an die Herzöge von Braunschweig und die Bischöfe von Minden nachweisen. Die Missiven sind damit eine Quelle für das Selbstverständnis des Absenders hinsichtlich seines Ranges im Verhältnis zum Empfänger.

Diese Missiven sind, wenn sie lehnrechtliche Inhalte hatten, nach dem dreigliedrigen Schema antiker Rhetorik gestaltet worden. Wenn es sich inhaltlich nicht um einen abgeschlossenen Vorgang handelte, konnte die *Missive* weiteren rhetorischen Schmuck tragen. Wahrscheinlich sind Missiven mit lehnrechtlichem Inhalt im Rahmen eines Lehngerichts vorgetragen worden und könnten dabei die Funktion eines Gegenstandssymbols für das aufgelassene Gut gehabt haben. Die Missiven der Grafen an niederrangige Empfänger dienten zur Fernkommunikation mit Städten wie Braunschweig oder Lübeck oder sie wurden im Rahmen der Landesverwaltung für den Kontakt mit den gräflichen Beamten und Vasallen eingesetzt. Ob diese Missiven rhetorischen Schmuck enthielten oder nicht, hing davon ab, ob sie offiziell an eine Gruppe oder intern an Einzelpersonen gerichtet waren. Bei der Einordnung der Missiven in ihren funktionalen Zusammenhang war es unumgänglich, den historischen Kontext ihrer Entstehung zu betrachten. Dabei ergab sich, daß die Konflikte der Schaumburger mit dem Königreich Dänemark und dessen Verbündeten, den Herzögen von Braunschweig, zwischen 1250 und 1253 sowie zwischen 1258 und 1265 jeweils einen entscheidenden Impuls für die Ausfertigung von Missiven gegeben haben.

Neben den Missiven verwendeten die Grafen auch Überregionale Beurkundungskonventionen (Kap. XI), um verhandelte Rechtsakte in einer Urkunde niederzulegen, deren Formen die Art des Rechtsaktes erkennen ließ. Die zahlenmäßig größte Gruppe dieser Beurkundungskonventionen ist die der Schiedsurkunden und Einungen. Während bei der Schiedsurkunde der förmliche Streitentscheid beurkundet wurde, steht bei der Einung das Einvernehmen der beteiligten Partner im Vordergrund. Die Grafen von Holstein-Schaumburg haben im Untersuchungszeitraum 23 dieser Urkunden ausstellen lassen. Dabei fällt auf, daß die Einung nur zwischen 1236 und 1258 verwendet wurde. Für ihren Herrschaftsbereich an der Weser stellten die Grafen insgesamt drei Schiedsurkunden aus. Aber erst in GI 1287 Okt. 31 war Graf Gerhard I. in der Lage, einen Streitentscheid zwischen Dritten in seinem Stammland herbeizuführen. Seine Herrschaft an der Weser hatte sich erst in den 1280er Jahren soweit verdichtet, daß er dort dieselben herrscherlichen Handlungen durchführen konnte, wie in seinen nordelbischen Gebieten. Dort hatte sein älterer Bruder Graf Johann I. 1251 den ersten überlieferten Streitentscheid zwischen Dritten herbeigeführt. Im Untersuchungszeitraum sind für die Wesergebiete keine Einungen der Grafen überliefert. Schiedsurkunden und Einungen sind daher Quellen für die Verdichtung von Herrschaft nach Innen.

Neben diesen Beurkundungskonventionen haben die Grafen auch *Recognitionsurkunden* in eigener und fremder Sache ausgestellt. Bei den *Recognitionsurkunden* handelt es sich um die Bestätigung eines abgeschlossenen Rechtsgeschäftes durch die Grafen. Diese übernahmen damit für dieses Geschäft den weitergehenden Rechtsschutz, als wäre dieses in ihrem Grafengericht

getätigt worden. Im Untersuchungszeitraum haben die Grafen 3 Recognitionen in fremder Sache ausgestellt und 5 in eigener. Diese Recognitionen lassen sich im Sachsen des 13. Jahrhunderts bei einer Vielzahl von Ausstellern wiederfinden. Meines Erachtens handelt es sich bei den Recognitionen in eigener Sache um eine Beurkundungsform, bei der mündlich-rituell durchgeführte Rechtsakte nachträglich in einer Urkunde niedergelegt wurden. Diese Recognitionen treten in der gräflichen Kanzlei erst ab 1280 auf.

Insgesamt 31 Urkunden als Beurkundungskonventionen (Schiedsurkunden, Einungen und Recognitionen) und 28 Missiven erlauben einen tiefen Einblick in das Selbstverständnis der Grafen von Holstein-Schaumburg in Bezug auf ihre Außenwelt, ihre Regierungspraxis und ihre Stellung im Lande selber. Diese Urkunden machen rund 20% des überlieferten Gesamtbestandes aus.

Bei der Untersuchung der gräflichen Siegel hat sich herausgestellt, daß sich für Adolf IV. und für Johann I. kein Zusammenhang zwischen Siegelumschrift und der Intitulatio ihrer Urkunden feststellen läßt (Kap. XII). Dieser Zusammenhang besteht hingegen für die Urkunden Adolfs III., die er nach seiner Vertreibung aus Holstein im Jahr 1203 ausstellte. So auch für die Intitulationes Graf Gerhards I. ab 1257, wobei hier festzuhalten ist, daß sich dieser Zusammenhang erst allmählich verfestigte und nicht durchgängig von Anfang an vorhanden war.

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung der Beurkundungen der gräflichen Kanzlei zwischen 1239 und 1290 fällt auf, daß einer geringen Anzahl von gräflichen Notaren doch eine erhebliche Anzahl von Gelegenheitsschreibern gegenübersteht. Zwischen 1239 und 1290 gab es in der gräflichen Kanzlei 5 reguläre Notare. Diese Gruppe wurde ergänzt durch Heinrich von Braunschweig und Schreiber Johann A. Heinrich von Braunschweig wurde nur für Rechtsakte tätig, die Lübecker Empfänger betrafen und Schreiber Johann A für solche Beurkundungen, die vor allem die Grafen Adolf V. und Johann II. veranlaßt haben. Diesen gräflichen Notaren stehen 85 Gelegenheitsschreiber gegenüber, deren Schrift mit Masse nur einmal, bei einigen Wenigen auch in zwei Urkunden erscheint. Dies bedeutet, daß die Fertigkeit eine Grafenurkunde zu verfassen, keine »Geheimwissenschaft« war, sondern die dazu notwendigen Kenntnisse müssen in den Kreisen gelehrter Geistlicher doch weit verbreitet gewesen sein. Dieser Befund wird auch durch die Einzeluntersuchung der Grafenurkunden für das Domkapitel und das St. Johanniskloster zu Lübeck gestützt. Von den gräflichen Urkunden für das Domkapitel, die nicht aus der Kanzlei stammten, sind 8 Urkunden im Original überliefert. Von diesen Urkunden lassen die meisten die Benutzung von Vorlagen aus dem Archiv erkennen lassen, aber keine zwei Urkunden sind von derselben Hand. Ähnlich verhält es sich mit dem St. Johanniskloster zu Lübeck. Von den 13 gräflichen Urkunden für das Kloster sind die Stücke von 1250 bis 1259 von der Hand des Lübecker Stadtschreibers Heinrich. In der Zeit zwischen 1263 und 1287 wurden 10 Urkunden ausgestellt, von denen sich aber nur eine Hand ein zweites Mal wiederfindet. Diese 10 Urkunden wurden also von 9 verschiedenen Schreibern ausgefertigt. Auch dabei wurden im größeren Maßstab Vorlagen aus dem Archiv benutzt. Die Fähigkeit Urkunden zu schreiben, war also weit verbreitet. Die Anfertigung selbst wurde durch die Benutzung von Vorlagen aus den jeweiligen Archiven entsprechend erleichtert, so daß die

Urkunden im Grunde wie aus einem Textbaukasten zusammengesetzt worden sind. Dies gilt in besonderem Maß für Lübecker Empfänger und mit gewissen Einschränkungen auch für das Hamburger Kapitel sowie andere geistliche Institute als Empfänger gräflicher Urkunden. Weiterhin findet sich im Zusammenhang mit der Formulierung von Grafenurkunden auch das Phänomen der Formelwanderung. Damit ist die Verwendung von Urkundenformeln aus älteren Urkunden gemeint. Das Phänomen an sich ist nichts neues, sofern es sich dabei um die Verwendung von Urkunden aus den jeweiligen Archiven handelt, diese fungieren dann als Vorlagen. Siehe dazu die Kapitel XXIII - XXV. Zu diesen eigenen Vorlagen können aber auch solche hinzu treten, bei denen aufgrund ihrer Provenienz kein Zusammenhang mit der Urkunde besteht, in der sie wieder auftauchen. Hier läßt sich zunächst der Lübecker Stadtschreiber Heinrich von Braunschweig anführen (Kap. XVIII), der Teile seiner Urkundenformeln, wie z. B. den Einleitenden Finalsatz, aus Braunschweig mitbrachte und in seinen Urkunden für die Grafen von Holstein-Schaumburg verwendetet.¹⁹⁴² Aus diesem Formular entlehnte wiederum der gräfliche Notar Gervasius das Protokoll für seine Ausfertigung JIGI 1254 März 26. Heinrich von Braunschweig hingegen verwendete einige Formeln nicht mehr, nachdem sie von Gervasius übernommen worden sind. Auch Johann von Werdingehusen (Kap. XIX.2) übernahm Formeln in seinen Formelschatz, wenn sie ihm passend erschienen. Die Corroboratio der von ihm geschriebenen Ausstellerausfertigung JIGI 1262 Aug. 17 hat er aus der Fremdausfertigung JIGI 1260 Apr. 22 für das Lübecker Domkapitel übernommen. Ebenso verfuhr er mit GI 1267 März 23 A, die als Vorlage für den Einleitenden Finalsatz und die Corroboratio von GI 1268 Apr. 13 diente. An den genannten Beispielen läßt sich erkennen, daß es der jeweilige Notar bzw. Schreiber gewesen ist, der durch persönlichen Kontakt Kenntnis von den Formeln erlangte, die er dann in sein eigenes Formular übernahm. Es gibt auch zwei Beispiele für eine nicht nachvollziehbare Weise der Formelwanderung. In JIGI 1257 Okt. 27, einer Urkunde der Grafen für das Lübecker Domkapitel, wurde die Arenga aus einer Urkunde des Hamburger Domdekans Bertold entnommen. Die Bertold-Urkunde diente auch als Vorlage für JIGI 1257 Dez. 11 für das Kloster Rinteln. Es ist so nicht zu erkennen, wie das Formular der Bertold-Urkunde nach Lübeck gelangte.¹⁹⁴³ Ein anderes Beispiel ist GI 1265 Juli 16, in welcher Gerhard I. den Inhabern der gräflichen Präbende in Hamburg das Gnadenjahr gewährt. Die Arenga stammt aus einer Urkunde des Bischofs Ludolf von Ratzeburg für den Propst von Ratzeburg. Auch hier ist nicht klar, durch wen sie verbreitet wurde.¹⁹⁴⁴ Für das Medium, mit der Formeln verbreitet wurden, gibt es hingegen in der gräflichen Kanzlei ein Beispiel. Das Formular der Urkunde GI 1258 Juni 24 ist bis in die Dispositio hinein in nahezu allen Formulierungen identisch mit dem von JI 1255 vor Feb. 20. Der gräfliche Notar Eylard (Kap. XIX.1) muß also von der älteren Urkunde eine Abschrift zum späteren Gebrauch als Vorlage gefertigt haben. Es besteht daher die Möglichkeit, daß solche Abschriften in Verkehr gekommen sind, um anderswo als Vorlagen

¹⁹⁴² Siehe dazu S. 483.

¹⁹⁴³ S. 691.

¹⁹⁴⁴ S. 579.

für einzelne Formulierungen oder größere Passagen zu dienen. Weitergehende Forschungen mit anderer Zielrichtung können anhand der Formelwanderung entsprechende Verbindungen und Kontakte erschließen, die ansonsten nicht weiter dokumentiert sind.

Die Kombination von Schriften- und Diktatvergleich als Untersuchungsmethode, um auch kopial überlieferte Urkunden zuordnen zu können, funktioniert prinzipiell. Aus den Urkunden mit gleicher Schrift läßt sich grundsätzlich das »Idealformular« eines Notars/Schreibers gewinnen, daß dann wiederum als Maßstab dient, um kopial oder abschriftlich überlieferte Urkunden als Ausfertigungen dieses Notars/Schreibers zu erkennen. Die Sicherheit aber, mit der diese Zuordnung erfolgt, hängt davon ab, inwieweit das Formular des jeweiligen Ausfertigers schematisch ist. Während die Notare Siegfried, Eylard, Johann von Werdingehusen und Johann von Lüneburg zwar unterschiedliche, aber eben jeweils feste Urkundenformulare entwickelten, bei denen eine größere Anzahl von Formeln eine feststehende Wendung beinhalten und deren Urkundenstruktur durchgängig war, gibt es auch andere Beispiele. Schreiber Johann A und Hermann von Heiligenstedten haben kein einheitliches Formular mit fester Struktur und gleichbleibenden Wendungen hervorgebracht. Bei ihnen lassen sich zwar auch typische Merkmale feststellen, jedoch sind die Schwankungen in den einzelnen Formeln und in den Strukturen so groß, daß sich ihre Mitwirkung an der Ausfertigung von Urkunden mit geringerer Sicherheit feststellen läßt.

Dies gilt auch für die Untersuchung des Diktates der Dispositiones. Eylard und Johann von Lüneburg haben dieses für gleichartige Rechtsakte jeweils gleichartig aufgebaut. Hierbei läßt sich allerdings auch feststellen, daß es neben den Ausstellerausfertigungen aus der gräflichen Kanzlei und den Fremd- bzw. Empfängerausfertigungen auch noch eine dritte Möglichkeit zur Herstellung einer Urkunde gegeben hat. Die Untersuchung der Urkunden, die in der Amtszeit eines Notars von den Grafen ausgestellt worden sind, hat ergeben, daß sich in etlichen Urkunden, die, soweit erhalten, von fremder Hand sind, die Mitwirkung der gräflichen Kanzlei am Diktat nachweisen läßt.¹⁹⁴⁵ Dies gilt in einigen Fällen auch für den umkehrten Fall, in denen sich in einer Ausstellerausfertigung der Kanzlei, die Mitwirkung des Empfängers feststellen läßt. Diese Mitwirkung beginnt mit dem Einfluß auf die Gestaltung des Formulars wie in JIGI 1258 Sept. 10 B, einer Ausfertigung Johanns von Werdingehusen, bestimmt für das Hamburger Domkapitel. Hier hat Johann den Eingang der Urkunde nach dem 'Hamburger Protokoll' gestaltet.¹⁹⁴⁶ Die nächst weitergehende Mitwirkung des Empfängers an der Ausfertigung ist an GIJII 1271 März 7 A - C festzustellen.¹⁹⁴⁷ Hier hat der Empfänger in das Protokoll nicht nur eine Arenga eingefügt, sondern auch wesentliche Teile der Dispositio gestaltet. Eine Ausstellerausfertigung ganz nach Empfängerdiktat ist JIGI 1262. Obwohl die Urkunde von Johann

¹⁹⁴⁵ Bei Eylard und Johann von Werdingehusen siehe S. 588 und für Johann von Lüneburg S. 645.

¹⁹⁴⁶ Zum 'Hamburger Protokoll' siehe Anm. 1409.

¹⁹⁴⁷ S. 599ff..

von Werdingehusen geschrieben wurde, enthält sie weder im Formular noch in der Dispositio sein Diktat. Es handelt sich hier um eine Urkunde mit reinem Fremddiktat, das voraussichtlich von der Kanzlei des Empfängers, dem Bischof von Lübeck, stammt.¹⁹⁴⁸

Bei der Diktatuntersuchung hat sich die lexikologische Analyse von Termini zur Feststellung eines aktuellen Kanzleisprachgebrauches bewährt. Ebenso die Untersuchung der relationalen Semiologisierung und der Satzstruktur (Kap. XV.1).¹⁹⁴⁹ Es hat sich in der Arbeit herausgestellt, daß bestimmte juristische Schlüsselbegriffe von den jeweiligen Kanzleien in einem präzise gefaßten Kontext verwendet werden, der ihren Sprachgebrauch erkennbar individualisiert. Dies ließ sich nicht nur anhand der Fälschung des Hamburger Barbarossa-Privilegs aufzeigen, sondern auch anhand der *competere*-Wendung in den Dispositiones von GIJII 1271 März 7 A - C. Hier war der Unterschied zwischen dem Sprachgebrauch der gräflichen Notare Johann von Werdingehusen bzw. Johann von Lüneburg und dem Lübecker Domkapitels auch im Gebrauch gleichartiger Wendungen feststellbar.¹⁹⁵⁰

Mit den Methoden der lexikologischen Untersuchung und der relationalen Semiologisierung kann die Diktatuntersuchung einer Urkunde unabhängig von der Art ihrer Überlieferung auf einer breiteren Basis als bisher durchgeführt werden.

Die moderne Kanzlei der Grafen von Holstein-Schaumburg entstand erst unter Johann I. und Gerhard I. mit dem Notar Gervasius. Er war der erste von 5 Notaren, die zuerst beiden Grafen gemeinschaftlich, und dann Gerhard I. alleine gedient haben. Dabei wurde das »Standardformular« der gräflichen Kanzlei aber nicht von ihm, sondern von seinem Nachfolger Eylard geschaffen. Es weist folgende Struktur auf: Intitulatio, Inscriptio, Salutatio, (Arenga), Promulgatio, Überleitung in die Narratio/Dispositio mit *quod nos*, Einleitender Finalsatz, Corroboratio, Testes und abschließend die Datierung. Dieses Formular ist so von Eylard in JI 1255 vor Feb. 20 entwickelt worden und wurde von seinen Nachfolgern Johann von Werdingehusen, Johann von Lüneburg und Hermann von Heiligenstedten bis 1290 als Kanzleibrauch fortgeführt.

Auch wenn sich Einarbeitungsphasen neuer Notare durch ihre Vorgänger nicht nachweisen lassen, so sind diese Kontinuität und die Verwendung von Formeln des Vorgängers doch deutliche Belege dafür, daß innerhalb der Kanzlei der Grafen von Holstein-Schaumburg eine sorgfältige Arbeit und Personalplanung stattfand. Auf diesem Fundament konnte dann die nächste Generation der Grafen von Holstein-Schaumburg ihrerseits aufbauen.

¹⁹⁴⁸ S. 534 f..

¹⁹⁴⁹ S. 372 ff..

¹⁹⁵⁰ S. 601.